

BGer 8C 601/2020 vom 11. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_601_2020

FR: TF 8C 601/2020 du 11 décembre 2020

IT: TF 8C 601/2020 del 11 dicembre 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 144 V 97 E. 1 mit Hinweis; Urteil 9C_237/2020 vom 6. November 2020 E. 1.1).

E. 2.1

Das kantonale Gericht wies die Sache am 25. Juli 2018 zur Invaliditätsbemessung an die IV-Stelle zurück mit der Feststellung, "dass für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit die Angaben im Gutachten von 2017 massgebend" seien. Bei diesem - hinsichtlich der zugesprochenen Prozessentschädigung hier zum zweiten Mal - angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG (BGE 140 V 321 E. 3 S. 325 ff.; 133 V 477 E. 4 und 5 S. 480 ff.; vgl. SVR 2017 UV Nr. 2 S. 6, 8C_378/2016 E. 2.1), wie das Bundesgericht schon im Urteil 8C_596/2018 vom 17. September 2018 dargelegt hat. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.2

Ein Zwischenentscheid liegt nach der Rechtsprechung auch vor, wenn die Vorinstanz des Bundesgerichts im Rahmen eines Rückweisungsentscheids über die Kostenfolgen befindet (BGE 139 V 604 E. 3.2 S. 607; 135 III 329 E. 1.2 S. 331 ff.; 133 V 645 E. 2 S. 647 f.). Ein derartiger Zwischenentscheid verursacht keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil der Kostenentscheid im Nachgang zu dem auf Grund des Rückweisungsentscheids neu ergehenden Endentscheid in der Sache angefochten werden kann (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 135 III 329 E. 1 S. 331 ff.; 133 V 645 E. 2 S. 647 f.). Wird die von der unteren Instanz auf Grund des Rückweisungsentscheids erlassene neue Verfügung in der Sache nicht mehr angefochten, kann direkt im Anschluss an diese neue Verfügung die Kostenregelung im Rückweisungsentscheid innert der Beschwerdefrist von Art. 100 BGG beim Bundesgericht angefochten werden (BGE 137 V 57 E. 1.1 S. 59; 135 III 329 E. 1.2.2 S. 333; 133 V 645 E. 2.2 S. 648; Urteil 9C_464/2016 vom 19. Oktober 2016 E. 2.2 i.f.; vgl. zum Fristbeginn BGE 142 V 551 und 142 II 363).

E. 2.3

Inwiefern in der Verfügung vom 24. August 2020, mit welcher die IV-Stelle wiederum einen Rentenanspruch der B. _____ verneinte, ein in der Sache nicht mehr angefochtener Endentscheid zu erblicken sei, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich. Vielmehr führt sie selber aus, sie habe namens und im Auftrag der B. _____ gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 24. August 2020 am 28. September 2020 wiederum Beschwerde an die Vorinstanz mit dem Antrag auf Zusprache einer Invalidenrente erheben müssen. Mangels Verzichts auf die neuerliche Anfechtung der im Nachgang zum Rückweisungsentscheid in der Sache ergangenen Verfügung vom 24. August 2020 (vgl. dazu Urteil 9C_464/2016 vom 19. Oktober 2016 E. 2.3.2 i.f.) liegt noch kein Endentscheid vor. Vielmehr steht der Weiterzug des nach wie vor streitigen Leistungsgesuchs letztinstanzlich bis vor Bundesgericht noch immer offen. Soll sich Letzteres nach dem Willen des Gesetzgebers wenn möglich nur einmal mit einer Sache befassen (vgl. BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647; Urteil 2C_759/2008 vom 6. März 2009 E. 2.6), ist auf die erneute Beschwerde vom 28. September 2020 gegen die mit Zwischenentscheid vom 25. Juli 2018 verfügte Prozessentschädigung nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.